

ANTRAG

der Abgeordneten Honeder, Nowohradsky und Hiller

zur Vorlage der Landesregierung betreffend

Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, Ltg.-233/L-8

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Ziffer 9 lautet:

„9. Im § 24 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Landarbeiterkammer hat an jede Gemeinde für die mit der Wahl oder einer Befragung verbundenen Kosten eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 20,-- Euro zu leisten. Ab dem 30. Wahlberechtigten ist für jeden dieser Wahlberechtigten zusätzlich 0,50 Euro zu vergüten. Darüber hinaus steht den Gemeinden kein Kostenersatz zu.

(8) Die Pauschalentschädigungen sind von der NÖ Landarbeiterkammer innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag oder dem Tag einer Befragung an die Gemeinden anzuweisen. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden der NÖ Landarbeiterkammer die Bankverbindungen rechtzeitig bekannt zu geben.““